

Antrag

der Abg. Georg Heitlinger und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausgestaltung und Unterstützung des EU-Schulprogramms in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kinder in wie vielen Einrichtungen aktuell in Baden-Württemberg vom EU-Schulprogramm profitieren und regelmäßig kostenlos Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte erhalten;
2. wie sich der Anteil an teilnehmenden Einrichtungen im Land in den letzten Jahren entwickelt hat;
3. welche Bedeutung sie dem EU-Schulprogramm beimisst, das für viele Kinder in Baden-Württemberg eine bzw. möglicherweise die einzige Gelegenheit darstellt, frisches Obst, Gemüse und Milch in ihrer Ernährung zu erhalten;
4. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, inwieweit die steigende finanzielle Belastung der Eltern, etwa durch die Preisentwicklung und Inflation, dazu führt, dass den Kindern seltener frisches Obst, Gemüse und Milch zur Verfügung steht;
5. ob es zutrifft, dass den zugelassenen EU-Schulprogramm-Lieferantinnen und -Lieferanten jüngst immer weniger Lieferwochen vom zuständigen Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden;
6. wie viele Lieferwochen im Schuljahr für teilnehmende Grundschulen, Kindertagesstätten sowie Kindergärten vorgesehen, gewünscht und angestrebt sind;

7. warum es aktuell vorkommt, dass Lieferanten im Monat maximal zwei Lieferwochen genehmigt werden, im Mai 2024 sodann nur eine Lieferwoche, im Juni und Juli sodann keine Lieferungen mehr vorgesehen werden;
8. welche Gründe für diese Arhythmien ihr bekannt sind, insbesondere ob die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen und der große Zulauf, also eine wachsende Zahl teilnehmender Einrichtungen, ursächlich sind;
9. wie sich der landesseitige Zuschuss zum EU-Schulprogramm darstellt, für das die EU dem Land für das laufende Schuljahr für den Programmteil Obst und Gemüse 3,3 Millionen Euro und für den Programmteil Milch und Milchprodukte 1,2 Millionen Euro zur Verfügung stellt, die hierzulande ausschließlich für die Finanzierung der Lebensmittel verwendet werden;
10. inwieweit sie das hiesige Sponsorenmodell zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils von etwa 25 Prozent der Kosten sowie der Mehrwertsteuer als funktional, erfolgreich und auskömmlich erachtet, bei dem Vereine, örtliche Unternehmen, die Lieferanten, der Einrichtungsträger oder Eltern eingebunden werden;
11. welche Gründe vorliegen, dass Baden-Württemberg mit dem Sponsorenmodell einen Einzelweg beschreitet, während in nahezu allen anderen Bundesländern die Finanzierung der Obst- und Gemüsekomponente über die Unionsbeihilfe und öffentliche Mittel der Bundesländer erfolgt;
12. ob sie ein Abweichen vom Sponsorenmodell und die Einbringung von landesseitigen Haushaltsmitteln vorsieht, gerade angesichts der drohenden Einschränkungen des Programms im Schuljahr 2024/2025;
13. inwieweit sie unter Verweis auf die bestehende Mittelknappheit hinnehmen will, dass es zu Änderungen hinsichtlich der Aufteilung der beihilfefähigen Wochen zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten sowie Kindergärten (Kitas) kommt;
14. inwieweit sie beispielweise hinnehmen will, dass Schulen im Primarbereich als Kernzielgruppe der EU-Kommission in der Zuteilung der beihilfefähigen Wochen priorisiert werden sollen, während Kitas in Baden-Württemberg nur nachrangig zugelassen werden sollen, wodurch Grundschulen, vorbehaltlich der Haushaltslage, 25 beihilfefähige Wochen im Schuljahr 2024/2025 zur Verteilung der Portionen aus beiden Programmteilen erhalten sollen und Kitas nur etwa 16 beihilfefähigen Wochen;
15. ob sie hinnehmen will, dass zwar für Grundschulen und SBBZ-Grundschulen das Stellen von Erst- und Folgeanträgen weiterhin möglich bleiben soll, die Zulassung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm für Kitas im Schuljahr 2024/2025 aber ausschließlich Kitas mit Folgeantrag vorbehalten wird, während Erstanträge von Kitas aufgrund der Haushaltssituation nicht zugelassen werden sollen.

16.4.2024

Heitlinger, Dr. Timm Kern, Birnstock, Haußmann, Goll, Weinmann,
Bonath, Brauer, Fischer, Hoher, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Ausweislich der Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der in der Bundesrepublik Deutschland am EU-Schulprogramm teilnehmenden Länder für die Schuljahre 2017/2018 bis 2021/2022 hat Baden-Württemberg sich im genannten Zeitraum nicht mit öffentlichen Mitteln am EU-Schulprogramm beteiligt, während beispielsweise im Nachbarland Bayern über zwölf Millionen Euro aus dem dortigen Landeshaushalt eingebracht wurden. Diese landesseitige Ergänzung schafft die finanziellen Spielräume, um eine stetige Versorgung von Kindern in teilnehmenden Grundschulen, Kindertagesstätten sowie Kindergärten mit kostenlosem Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukten sicherzustellen. Ausweislich der Homepage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz soll es unter Verweis auf den „großen Zulauf und bestehende Mittelknappheit“ zu Einschränkungen im EU-Schulprogramm für das kommende Schuljahr 2024/2025 kommen. So soll es beispielsweise Kitas nicht möglich sein, einen Erstantrag auf Teilnahme zu stellen. Das Programm hat zuletzt eine stetig wachsende Zahl an teilnehmenden Einrichtungen verzeichnet, nun dürfte aber fraglich sein, ob sich dieser Trend in der aktuellen Antragsphase für das Schuljahr 2024/2025 wird fortsetzen können. Dieser Antrag soll daher klären, ob und ggf. welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um dieses erfolgreiche und wünschenswerte Programm weitergehend zu unterstützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 Nr. MLR66-8370-421/4/3 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kinder in wie vielen Einrichtungen aktuell in Baden-Württemberg vom EU-Schulprogramm profitieren und regelmäßig kostenlos Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte erhalten;

Zu 1.:

Wie viele Kinder in Grundschulen und Kitas in Baden-Württemberg aktuell von der Teilnahme am EU-Schulprogramm im jeweiligen Programmteil profitieren, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Auswertung – getrennt nach Programmteilen:

Schuljahr 2023/2024**	Anzahl Einrichtungen		Anzahl Kinder	
	Schulobst u. -gemüse	Schulmilch	Schulobst u. -gemüse	Schulmilch
Kitas*	3 962	2 090	223 644	109 725
Grundschulen	1 619	237	244 017	27 837
Gesamt	5 581	2 327	467 661	137 562

* Kindertagesstätten und Kindergärten ** Stand: 19. April 2024

Tabelle 1: Anzahl teilnehmende Kinder am EU-Schulprogramm aus Grundschulen und Kindertagesstätten sowie Kindergärten.

2. wie sich der Anteil an teilnehmenden Einrichtungen im Land in den letzten Jahren entwickelt hat;

Zu 2.:

Der Anteil an teilnehmenden Einrichtungen ist in den Schuljahren seit 2017/2018 relativ konstant geblieben. Hierbei ist zu beachten, dass sich hinter vielen Kindertagesstätten und Kindergärten (Kitas) eine eher geringere Anzahl an teilnehmenden Kindern verbirgt. Teilnehmende Grundschulen erreichen strukturell bedingt zumeist deutlich mehr Kinder. Die folgende Tabelle enthält die konkreten Werte.

Gesamtauswertung – beide Programmteile zusammen:

Schuljahr 2017/2018	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	2 539	64 %
Grundschulen	1 408	36 %
Gesamt	3 947	100 %
Schuljahr 2018/2019	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	2 934	66 %
Grundschulen	1 496	34 %
Gesamt	4 430	100 %
Schuljahr 2019/2020	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	3 219	68 %
Grundschulen	1 535	32 %
Gesamt	4 754	100 %
Schuljahr 2020/2021	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	3 255	69 %
Grundschulen	1 455	31 %
Gesamt	4 710	100 %
Schuljahr 2021/2022	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	3 554	70 %
Grundschulen	1 513	30 %
Gesamt	5 067	100 %
Schuljahr 2022/2023	Anzahl Einrichtungen (Schulobst und -gemüse + Schulmilch)	
Kitas	3 789	71 %
Grundschulen	1 563	29 %
Gesamt	5 352	100 %

Tabelle 2: Anteil teilnehmender Einrichtungen im EU-Schulprogramm seit Schuljahr 2017/2018

3. welche Bedeutung sie dem EU-Schulprogramm beimisst, das für viele Kinder in Baden-Württemberg eine bzw. möglicherweise die einzige Gelegenheit darstellt, frisches Obst, Gemüse und Milch in ihrer Ernährung zu erhalten;

Zu 3.:

Das EU-Schulprogramm erfüllt in Baden-Württemberg eine wichtige Rolle der praktisch angelegten Ernährungsbildung. Den Kindern wird durch ein regelmäßiges außerhäusliches Angebot von frischen, möglichst wenig verarbeiteten Lebensmitteln die Möglichkeit gegeben, den Verzehr von ausgewogenen Zwischenmahlzeiten zu ritualisieren. Im Klassenverband oder der Kindergruppe werden Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte Teil des täglichen, gesundheitsfördernden Essverhaltens. Das EU-Schulprogramm zielt hauptsächlich auf die Ernährungsbildung der Kinder ab, weshalb die pädagogische Begleitung, die in Baden-Württemberg auch über die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) umgesetzt wird, so wichtig ist. Es ist nicht darauf ausgelegt, die Schulverpflegung oder Hauptmahlzeiten zu komplementieren.

4. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, inwieweit die steigende finanzielle Belastung der Eltern, etwa durch die Preisentwicklung und Inflation, dazu führt, dass den Kindern seltener frisches Obst, Gemüse und Milch zur Verfügung steht;

Zu 4.:

Ernährungsarmut ist kein neues Phänomen. In Deutschland werden genaue Daten zu Ernährungsarmut nicht systematisch erhoben. Alle vorhandenen Schätzungen deuten darauf hin, dass Ernährungsarmut Realität für Millionen Menschen ist und in den letzten Jahren zugenommen hat (*PDF-Quelle – Verbraucherzentrale NRW*).

Daten, inwiefern die Preisentwicklung und Inflation direkten Einfluss auf den Verzehr von Obst, Gemüse und Milch von Kindern haben, liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor.

5. ob es zutrifft, dass den zugelassenen EU-Schulprogramm-Lieferantinnen und -Lieferanten jüngst immer weniger Lieferwochen vom zuständigen Regierungspräsidium Tübingen genehmigt werden;

Zu 5.:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat über die letzten Schuljahre den EU-Schulprogramm-Lieferantinnen und -Lieferanten eine rückläufige Zahl an beihilfefähigen Wochen pro jeweiligem Schuljahr genehmigt. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen der Austritt Großbritanniens aus der EU. Von nicht genutzten britischen EU-Mitteln hat Baden-Württemberg in den Vorjahren profitiert.

Des Weiteren erfreut sich das EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg eines großen Zulaufs und jährlich steigender Zahlen an teilnehmenden Kindern.

Somit müssen die zur Verfügung stehenden Mittel auf immer mehr Kinder verteilt werden. In der Kalkulation der EU werden lediglich sechs- bis zehnjährige Kinder berücksichtigt, Kita-Kinder werden im EU-Budget nicht abgebildet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Ziffern 11 und 12 hingewiesen.

6. wie viele Lieferwochen im Schuljahr für teilnehmende Grundschulen, Kindertagesstätten sowie Kindergärten vorgesehen, gewünscht und angestrebt sind;

Zu 6.:

Grundsätzlich wird angestrebt, über das gesamte Schuljahr so viele beihilfefähige Wochen wie möglich zu bedienen. Optimal wären jeweils mindestens eine Portion pro Kind aus den gewünschten Programmteilen über 37 Schulwochen. Dies entspräche auch der Intention der EU-Kommission. Dies gilt es aufgrund der Kernzielgruppe der EU, Grundschülerinnen und Grundschüler, zunächst den Grundschulen zu ermöglichen. Sofern die Budgetsituation es zulässt, kann diese Zielsetzung auch auf die Kitas angewandt werden.

7. warum es aktuell vorkommt, dass Lieferanten im Monat maximal zwei Lieferwochen genehmigt werden, im Mai 2024 sodann nur eine Lieferwoche, im Juni und Juli sodann keine Lieferungen mehr vorgesehen werden;

8. welche Gründe für diese Arrhythmien ihr bekannt sind, insbesondere ob die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen und der große Zulauf, also eine wachsende Zahl teilnehmender Einrichtungen, ursächlich sind;

Zu 7. und 8.:

Die oben geschilderte große Nachfrage nach der Teilnahme am EU-Schulprogramm mündet im laufenden Schuljahr in gerundet 484 310 teilnehmenden Kindern und 5 750 zugelassenen Einrichtungen. Hieraus resultiert eine Begrenzung der beihilfefähigen Wochen auf 21 im Programmteil Schulobst und -gemüse und auf 23 beihilfefähige Wochen im Programmteil Schulmilch. Diese Anzahl von beihilfefähigen Wochen wird über das Schuljahr verteilt. Hierbei berücksichtigen das Regierungspräsidium und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Punkte Saisonalität, Verfügbarkeit von Produkten und die Vielzahl an Wünschen der Lieferantinnen und Lieferanten. Im Schuljahr 2022/2023 wurde beispielsweise der Monat Juni beliefert. Im Regierungspräsidium Tübingen gingen hier eine hohe Anzahl an Beschwerden ein, da im Juni keine einheimischen Äpfel verfügbar waren und daher Importware verteilt wurde.

Um allen Aspekten gerecht zu werden, werden die beihilfefähigen Wochen von Schuljahr zu Schuljahr unterschiedlich verteilt, einmal mit mehr Augenmerk auf den Herbst und im nächsten Jahr mit mehr Gewichtung am Schuljahresende, um Beeren-, Steinobst- und Gemüseproduzenten gerecht zu werden. Jeweils Mitte April erhält das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft evtl. zusätzliche Gelder aus dem regionalen Transfer, d. h. Mittel die von anderen Ländern nicht benötigt werden. So konnten im Schuljahr 2023/2024 weitere Obst- und Gemüsewochen sowie Milchwochen finanziert werden. Kurzfristige zusätzliche beihilfefähige Wochen im Mai werden von Seiten der Lieferanten oft kritisch gesehen, da die Logistik und Organisation eines gewissen Vorlaufs bedarf. Des Weiteren liegen dieses Schuljahr die gesamten Pfingstferien im Mai. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Ziffern 11 und 12 hingewiesen.

9. wie sich der landesseitige Zuschuss zum EU-Schulprogramm darstellt, für das die EU dem Land für das laufende Schuljahr für den Programmteil Obst und Gemüse 3,3 Millionen Euro und für den Programmteil Milch und Milchprodukte 1,2 Millionen Euro zur Verfügung stellt, die hierzulande ausschließlich für die Finanzierung der Lebensmittel verwendet werden;

Zu 9.:

Nach der Umschichtung zwischen den Programmteilen und dem regionalen Transfer stehen im Programmteil Schulobst und -gemüse rund 3 259 000 Euro und im Programmteil Schulmilch 1 571 000 Euro zur Finanzierung der Portionen und deren Abgabe zur Verfügung.

Es stehen Landesmittel in Höhe von rund 100 000 Euro pro Schuljahr für die Abwicklung des Förderprogramms zur Verfügung. Hieraus werden die erforderlichen Kosten für die pädagogische Begleitung, für Informationsmaterialien und für die Evaluierung gedeckt.

10. inwieweit sie das hiesige Sponsorenmodell zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils von etwa 25 Prozent der Kosten sowie der Mehrwertsteuer als funktional, erfolgreich und auskömmlich erachtet, bei dem Vereine, örtliche Unternehmen, die Lieferanten, der Einrichtungsträger oder Eltern eingebunden werden;

Zu 10.:

Das Sponsorenmodell hat sich in Baden-Württemberg etabliert und bewährt. Dank dessen Anwendung haben beide Programmteile einen Förderanteil von 75 Prozent.

Würde dieser höher gesetzt und das Sponsorenmodell anteilig minimiert, müssten die finanzierbaren Portionen, ohne zusätzliche Fördermittel, noch weiter eingeschränkt werden.

11. welche Gründe vorliegen, dass Baden-Württemberg mit dem Sponsorenmodell einen Einzelweg beschreitet, während in nahezu allen anderen Bundesländern die Finanzierung der Obst- und Gemüsekomponente über die Unionsbeihilfe und öffentliche Mittel der Bundesländer erfolgt;

12. ob sie ein Abweichen vom Sponsorenmodell und die Einbringung von landeseitigen Haushaltsmitteln vorsieht, gerade angesichts der drohenden Einschränkungen des Programms im Schuljahr 2024/2025;

Zu 11. und 12.:

In Baden-Württemberg konnten über das Sponsorenmodell zu Beginn zwei Portionen pro beihilfefähiger Woche finanziert werden. Um die hohe Anzahl an teilnehmenden Kindern während 37 Schulwochen finanzieren zu können, müssten nach Einschätzung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auch Landesmittel in die Finanzierung der Portionen aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür wäre eine positive Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Ein Abweichen vom Sponsorenmodell im EU-Schulprogramm ist auch bei Einbringung von Landesmitteln nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf Ziffer 10 verwiesen.

13. inwieweit sie unter Verweis auf die bestehende Mittelknappheit hinnehmen will, dass es zu Änderungen hinsichtlich der Aufteilung der beihilfefähigen Wochen zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten sowie Kindergärten (Kitas) kommt;

14. inwieweit sie beispielweise hinnehmen will, dass Schulen im Primarbereich als Kernzielgruppe der EU-Kommission in der Zuteilung der beihilfefähigen Wochen priorisiert werden sollen, während Kitas in Baden-Württemberg nur nachrangig zugelassen werden sollen, wodurch Grundschulen, vorbehaltlich der Haushaltslage, 25 beihilfefähige Wochen im Schuljahr 2024/2025 zur Verteilung der Portionen aus beiden Programmteilen erhalten sollen und Kitas nur etwa 16 beihilfefähigen Wochen;

Zu 13. und 14.:

Kitas leisten, wie die Grundschulen, einen sehr wichtigen Beitrag zur Ernährungsbildung und bei der Umsetzung des EU-Schulprogramms vor Ort. Das EU-Schulprogramm ist eine flächig sehr gut angenommene und ausbauwürdige EU-Fördermaßnahme zur praktischen Ernährungsbildung der sechs- bis zehnjährigen Kinder

im Land. Über diese Kernzielgruppe des EU-Schulprogramms hinaus, wurden in Baden-Württemberg bisher auch Kitakinder einbezogen, da die frühkindliche Bildung ein wichtiges Anliegen der Landesregierung darstellt.

Seit dem Schuljahr 2017/2018 ist der Zulauf der Kitas kontinuierlich gestiegen, sodass im Schuljahr 2024/2025 250 000 teilnehmende Grundschulkinder 350 000 teilnehmenden Kitakindern gegenüberstehen. Im EU-Budget werden lediglich die Grundschulkinder abgebildet. Aktuell bedeutet dies, dass die Lieferwochen kontinuierlich reduziert werden müssen. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat für das Schuljahr 2024/2025 nun reagiert und fokussiert auf die Kernzielgruppe der Grundschulkinder. Dies wurde durch die neue Zuteilung der beihilfefähigen Wochen (für Grundschulen 25 und Kitas 16) vorgenommen. Die Steuerungsmaßnahme, Grundschulen und Kitas eine unterschiedliche Anzahl an beihilfefähigen Wochen zuzuweisen, wurde zugunsten der weiterhin breiten Zulassungsmöglichkeit zur Teilnahme der Einrichtungen am EU-Schulprogramm vorgenommen. Eine dauerhaft auskömmliche Finanzmittelausstattung durch zusätzliche Landesmittel wäre für das Wiedereinführen der gleichen Anzahl der Lieferwochen für alle teilnehmenden Einrichtungen erforderlich. Umso mehr ist dies auch in Baden-Württemberg Grundvoraussetzung für das Erreichen der Zielsetzungen des EU-Schulprogramms. Diese zusätzlichen Landesmittel müssten im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch einen Beschluss des Haushaltsgesetzgebers bereitgestellt werden. Da die Entscheidung über den Doppelhaushalt 2025/2026 noch aussteht, waren die gewählten Maßnahmen zur Budgetsteuerung einzuleiten.

15. ob sie hinnehmen will, dass zwar für Grundschulen und SBBZ-Grundschulen das Stellen von Erst- und Folgeanträgen weiterhin möglich bleiben soll, die Zulassung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm für Kitas im Schuljahr 2024/2025 aber ausschließlich Kitas mit Folgeantrag vorbehalten wird, während Erstanträge von Kitas aufgrund der Haushaltssituation nicht zugelassen werden sollen.

Zu 15.:

Grundschülerinnen und Grundschüler sind Kernzielgruppe der EU und deswegen vorrangig zu berücksichtigen. Bei rund 347 170 teilnehmenden Kitakindern ist eine hohe Flächendeckung im Land gewährleistet. Weitere Erstzulassungen von Kitas würden das bestehende Budget der bereits teilnehmenden Kinder schmälern.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz